

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 10/4010 —**

Geheime Gesetzentwürfe und Abkommen für den Kriegsfall

Der Bundesminister des Innern – ZV 1 – 98/0 – hat mit Schreiben vom 28. Oktober 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Das Grundgesetz gewährleistet, daß auch im Falle einer Krise oder im Verteidigungsfall die Freiheitsrechte unserer Bürger geschützt, die parlamentarische Demokratie erhalten und das Handeln des Staates von humanitären Zielen bestimmt bleiben. Auf diese für die Bundesrepublik Deutschland geltenden besonderen Regelungen wird in dem in der Anfrage erwähnten Artikel des „New Statesman“ vom September 1985 ausdrücklich hingewiesen.

Die Bundesregierung verweist im übrigen auf ihre Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN zur Kreisbeschreibung für Zwecke des Zivil- und Katastrophenschutzes – Drucksache 10/3949 – sowie auf die Antwort zur mündlichen Frage des Abgeordneten Dr. Kübler an die Bundesregierung (s. Protokoll über die 162. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 3. Oktober 1985, S. 12 182 – Anlage 5).

Dies vorausgeschickt beantworte ich die Fragen im einzelnen wie folgt:

1. Bestehen in der Bundesrepublik Deutschland geheime Gesetzentwürfe, die im Kriegsfall oder im Krisenfall in Kraft gesetzt würden?
2. Wenn ja, welche? Wenn nein, hält die Bundesregierung derartige Maßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland für überflüssig und für die freiheitlich-demokratische Grundordnung schädlich?

Nein.

Auch in Krise und im Verteidigungsfall bleiben die parlamentarischen Rechte gewahrt. Die Vorstellung, daß Gesetze vorbereitet würden, die in Krise oder im Verteidigungsfall ohne parlamentarische Billigung verabschiedet würden, ist abwegig. Geheimgesetze sind im parlamentarischen System der Bundesrepublik Deutschland undenkbar.

3. Bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA geheime Abkommen über die Erweiterung der Rechte und Vollmachten der US-Streitkräfte im Krisen- oder Kriegsfall?
4. Wenn ja, welche? Wenn nein, haben die USA solche Wünsche gegenüber der Bundesregierung geäußert? Wie hat sich die Bundesregierung dabei verhalten? Hält die Bundesregierung solche Geheimabkommen für überflüssig und für die freiheitlich-demokratische Grundordnung schädlich?

Die Bundesregierung legt Wert auf die Feststellung, daß ein Souveränitätsverzicht zugunsten ausländischer Stationierungstruppen auch für den Fall einer Krise oder eines Krieges nicht in Betracht kommt. Die hier stationierten verbündeten Truppen sind gemäß Artikel II des NATO-Truppenstatuts verpflichtet, das Recht des Aufenthaltsstaates zu achten. Abkommen über eine Erweiterung ihrer Rechte und Vollmachten im Falle einer Krise oder eines Krieges bestehen nicht. Kein Verbündeter hat den Wunsch geäußert, diese Rechts- und Vertragslage zu ändern.

5. Bestehen in der Bundesrepublik Deutschland Pläne, im Krisen- oder Kriegsfall willkürlich Gebiete um allerlei kriegswichtige „Objekte“ zu Zonen zu erklären, die mit den „Ground Defense Areas“ in den britischen Gesetzentwürfen vergleichbar sind und innerhalb derer die Militärs uneingeschränkte Macht genießen, einschließlich des Rechts, die Bewohner dieser Gebiete zu vertreiben und ihre Häuser zu besetzen und auch zu beseitigen und einschließlich des Rechts, diejenigen Personen, die für „subversiv“ erklärt werden, ohne Haftbefehl zu verhaften? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht?
6. Bestehen in der Bundesrepublik Deutschland Pläne, im Krisen- oder Kriegsfall solche Zonen ggf. auf das gesamte Staatsgebiet auszudehnen und dabei Elemente des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates einzuschränken, einschließlich der Unterordnung von Presse und Rundfunk unter direkte Regierungskontrolle? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und wozu? Wenn nein, warum nicht?
7. Bestehen in der Bundesrepublik Deutschland Pläne, im Krisen- oder Kriegsfall die Macht der Regierung soweit auszudehnen, einschneidende Eingriffe in das Justizsystem vorzunehmen, z.B. indem Ad-hoc-Gerichte eingesetzt werden, die die Staatsgewalt ohne Berufungsrechte durchsetzen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht?

Nein.

8. Bestehen in der Bundesrepublik Deutschland Pläne, im Krisen- oder Kriegsfall Arbeitslose und Kinder zu Pflichtarbeit (incl. Poli-

zei- und militärische Dienste) zu zwingen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Die Bundesregierung verweist auf Artikel 12 a GG.

9. Bestehen in der Bundesrepublik Deutschland Pläne, im Krisen- oder Kriegsfall Strafgefangene aus den Gefängnissen zu entlassen, um Platz für „politisch Subversive“ zu schaffen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage? Wenn nein, warum nicht?

Nein.

Derartige Pläne bestehen schon deshalb nicht, weil „politische Subversion“ kein Straftatbestand ist.

10. Bestehen in der Bundesrepublik Deutschland Pläne, im Krisen- oder Kriegsfall tatsächlich oder möglicherweise Erkrankte und Verletzte zu internieren? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht?

Nein.

11. Bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA Abkommen oder Vereinbarungen, die vorsehen, daß den USA zwangsverpflichtete deutsche zivile Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt werden? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht? Haben die USA bisher solche Abkommen angestrebt?

Auf der Grundlage des § 4 des Arbeitssicherstellungsgesetzes können Maßnahmen zur Sicherstellung von Arbeitsleistungen u. a. auch bei der Bundeswehr und bei den verbündeten Streitkräften getroffen werden. In Übereinstimmung mit dieser Rechtslage sieht das deutsch-amerikanische Regierungsabkommen über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg vom 15. April 1982 (BGBI. 1982 II S. 450) in Artikel 2 Abs. 2 Buchstabe f. vor, daß die deutsche Unterstützung der verstärkten US-Streitkräfte im Falle einer Krise oder eines Krieges sich auch auf die Mitwirkung bei der Deckung des Bedarfs an zivilen Arbeitskräften erstreckt.

12. Bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA Abkommen oder Vereinbarungen, die vorsehen, daß deutsche Krankenhäuser ihre Patienten auf die Straße setzen, um US-Kriegsverwundeten Platz zu schaffen? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage? Wie vertragen sich solche Pläne mit den Zivilschutzplänen der Bundesregierung? Wenn nein, warum nicht? Haben die USA jemals solche Vereinbarungen angestrebt?

Nein.

13. Bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA Abkommen oder Vereinbarungen, die vorsehen, daß deutsche zivile Flughäfen oder Flugplätze, Häfen sowie Bundeswehrliegenschaften oder Bundeswehreinrichtungen zur Verfügung gestellt werden? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht?

Die Nutzung ziviler Flughäfen in einer Krise und im Verteidigungsfall sowie die Mitbenutzung von Bundeswehrliegenschaften und Bundeswehreinrichtungen durch die verbündeten Streitkräfte im Rahmen gemeinsamer NATO-Aufgaben gehört zu den Planungen der NATO.

Die damit zusammenhängenden Fragen werden vertraglich geregelt.

14. Bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den USA Abkommen oder Vereinbarungen, die vorsehen, daß zwangsrequirierte deutsche Nahrungsmittel, Treibstoffe, Baustoffe, Baugeräte, Transport- und Verkehrsmittel usw. den USA zur Verfügung gestellt werden? Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck? Wenn nein, warum nicht?

Das deutsch-amerikanische Regierungsabkommen über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg vom 15. April 1982 (BGBI. 1982 II S. 450) sieht in Artikel 2 Nr. 2 eine Unterstützung der verstärkten US-Streitkräfte im Falle einer Krise oder eines Krieges durch zivile Leistungen vor. Derartige Leistungen werden, soweit dies möglich ist, aufgrund von Verträgen mit den Lieferfirmen erbracht. Im übrigen ist eine Unterstützung nach dem Bundesleistungsgesetz und den Sicherstellungsgesetzen vorgesehen.

15. Die britische Regierung hat dem Unterhaus und der Öffentlichkeit gegenüber die Existenz dieser Geheim-Gesetzentwürfe und -abkommen bis zu ihrer Veröffentlichung durch den „New Statesman“ abgestritten.

Ist ein solcher Tatbestand nach Ansicht der Bundesregierung auch in der Bundesrepublik Deutschland möglich? Wenn ja, was kann nach Ansicht der Bundesregierung unternommen werden um dies zu verhindern? Wenn nein, aufgrund welcher unterschiedlicher Voraussetzungen ist dies in der Bundesrepublik Deutschland nicht möglich?

Die in der Frage enthaltene Unterstellung weist die Bundesregierung unter Hinweis auf die Vorbemerkung mit Nachdruck zurück.